

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 86/06 B

L 5 R 932/05 (Sächsisches LSG)
S 12 RA 1575/04 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde 1981 in der DDR das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Vom 1.10.1981 bis 30.6.1990 war er als Gruppenleiter in der "S. Aktiengesellschaft W. " beschäftigt. Mit seinem Antrag, die oa Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 30.5.2006.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 5 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
"Kann für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Anspruches auf die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech gemäß § 1 AVItech-VO i. V. mit § 1 Abs. 1 und 2 der 2. DB zur AVItech vom 24.05.1951 darauf abgestellt werden, ob und dass es sich bei dem Beschäftigungsbetrieb um einen VEB handelt, ohne dass es auf Rechtsstellung, Struktur und Leitung des Betriebes ankäme? Kann also insoweit allein die wörtliche Bezeichnung des Beschäftigungsbetriebes als VEB den Voraussetzungen von § 1 AVItech-VO i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 2. DB zur AVItech vom 24.05.1951 genügen?"



- 6 Der Kläger hat nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Fragen aufgezeigt. So hat er nicht dargelegt, warum sich diese nicht bereits anhand der Texte des § 1 Abs 1 und 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) vom 24.5.1951 (*GBI S 487*) beantworten lässt. Seine bloße Behauptung, diese Norm gebe nicht an, für welche Mitarbeiter in welchen Betrieben der DDR eine Einbeziehung in die AVItech erfolgen sollte, bedurfte einer weiteren Begründung, da sie sich nicht ohne Weiteres aus dem Normtext herleiten ließ. Dieser ordnet nicht nur verschiedene ausdrücklich benannte Berufe dem persönlichen Anwendungsbereich der Norm zu, sondern benennt auch den betrieblichen Anwendungsbereich konkret, und zwar zum einen in § 1 Abs 1 aaO mit den "volkseigenen" Betrieben und zum anderen in Abs 2 aaO mit den dort im Einzelnen aufgeführten gleichgestellten Betrieben. Warum sich anhand dieses Normtextes, der weder allgemein eine Aktiengesellschaft (AG) noch speziell die S. W. aufführt, die beiden Fragen nicht beantworten lassen, hat der Kläger nicht dargelegt.
- 7 Darüber hinaus hat er nicht aufgezeigt, warum mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung noch eine Klärungsbedürftigkeit bestehen könnte. Sein Hinweis, das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9.4.2002 (*SozR 3-8570 § 1 Nr 7*) habe nur eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), nicht aber eine AG betroffen, verkürzt den Inhalt und die Bedeutung dieser Entscheidung. Er lässt außer Acht, dass das BSG nicht die für die Rechtsstellung, Struktur und Leitung eines Betriebs geltenden Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung, sondern - soweit § 1 Abs 1 der 2. DB anzuwenden ist - die Rechtsform des Betriebs als rechtlich maßgeblich angesehen hat. Dabei ist darauf hingewiesen worden, dass Betriebe in der DDR nicht nur in der Rechtsform eines "volkseigenen" Betriebs, sondern auch in anderen Rechtsformen geführt wurden. Bestimmte für die Volkswirtschaft der DDR bedeutsame Betriebe wurden aus einer Reihe von Gründen als Gesellschaften im Sinne des nach 1945 weiter geltenden deutschen Handelsrechts errichtet. So wurde nicht nur der Beschäftigungsbetrieb des Klägers, die S. W., als AG, sondern auch die Mitropa in dieser Rechtsform geführt; als GmbH wurde zB die Interflug betrieben. Weder solche Gesellschaften noch die Genossenschaften (*dazu: BSG, Urteil vom 10.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 3; Urteil vom 26.10.2004, SozR 4-8570 § 1 Nr 6; Urteil vom 10.2.2005, B 4 RA 47/04 R*) sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung als "VEB" angesehen worden. Ob ein Betrieb ein "volkseigener" Betrieb ist, hat das BSG (*stellvertretend: Urteil vom 9.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 7*) nach dem am 30.6.1990 bestehenden Sprachgebrauch der DDR bestimmt, wie er sich zuletzt aus der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8.11.1979 (*GBI I 355*) ergab. Der Kläger hat nicht andeutungsweise dargetan, dass nach diesen Vorgaben sein Beschäftigungsbetrieb, die S. W., als "VEB" qualifiziert werden könnte.



- 8 Der Kläger hat auch nicht ausgeführt, dass die S. W. gemäß § 1 Abs 2 der 2. DB in einer versorgungsrechtlich beachtlichen Weise den volkseigenen Betrieben iS des Abs 1 aaO gleichgestellt gewesen sein könnte. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG handelt es sich insoweit um eine abschließende Aufzählung der gleichgestellten Betriebe bzw Einrichtungen, die nicht - zB durch Analogie - erweitert werden kann. Aus den vom Kläger formulierten Fragen ergibt sich nicht, dass er insoweit einen weiteren Klärungsbedarf gesehen haben könnte.
- 9 Der Kläger hat sich weder mit dem Text des § 1 Abs 1 und 2 der 2. DB noch mit der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend auseinandergesetzt. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

